



Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III

Mitwirkungsbericht

Stand: 17.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens	3
2. Durchführung des Verfahrens	4
3. Übersicht der Mitwirkungseingaben	5
4. Inhaltliche Auswertung der Mitwirkungseingaben	6
5. Fazit	21

1. Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens

Zur öffentlichen Mitwirkung hat die Stadt Bern den Entwurf der Überbauungsordnung (ÜO) Weyermannshaus-Ost III vom 1. Februar 2021 (Plan Nr. 1266/10), sowie die Aufhebung der ÜO Weyermannshaus-Ost III vom 15. März 2001 (Plan Nr. 1266/3) und von deren Änderung vom 6. September 2007 (Plan Nr. 1266/8) sowie den entsprechenden Erläuterungs- und Raumplanungsbericht aufgelegt.

Das Gebiet Weyermannshaus-Ost liegt in den Stadtteilen III Mattenhof-Weissenbühl und VI Bümpliz-Bethlehem-Oberbottigen. Es ist Teil des Chantiers Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Ausserholligen. Südlich und östlich grenzt das Gebiet an die Bahnlinie Bern – Neuenburg, im Westen an die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus und im Norden an die Murtenstrasse. Die Areale im Wirkungssperimeter gehören mehreren Grundeigentümerinnen: Anfos Immobilien AG, ARK 147 AG, Bernische Pensionskasse, BLS Netz AG, Energie Wasser Bern (ewb), Kanton Bern (Tiefbauamt), SBB, Shell Lubricants Switzerland AG und TI-MUELLER AG. Weiter besitzen die InoTex Bern AG (Elis AG) sowie der Kanton Bern (AGG) ein Baurecht im Gebiet Weyermannshaus-Ost.

Im Gebiet Weyermannshaus-Ost sind zahlreiche Vorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen inklusive der Aufwertung der öffentlichen Räume geplant. Diese sind Teil des Richtplans für den Premium ESP Ausserholligen:

- Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) auf dem Campus Bern,
- Neugestaltung des Aussenraums für den Campus Bern und die umliegenden Quartiere sowie die Öffnung und naturnahe Gestaltung des Stadtbachs,
- Öffentlicher Freiraum unter dem Autobahnviadukt mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und neuer Unterführung für den Fuss- und Veloverkehr,
- Ersatz der Unterführung an der Steigerhubelstrasse durch eine neue Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr und weitere neue Erschliessungswege.

Planungsrechtlich sind heute der Zonenplan Weyermannshaus-Ost vom 10. April 2007 sowie die Überbauungsordnung (ÜO) Weyermannshaus-Ost III vom 15. März 2001 und deren Änderung vom 6. September 2007 massgebend. Die Anpassung der bestehenden Planungsinstrumente ist eine Voraussetzung, um die Standortkonzentration der BFH mit dem vorliegenden Projekt sowie die öffentlichen Infrastrukturen realisieren zu können. Die revidierten Planungsinstrumente präzisieren die Anforderungen an die Aussenräume und regeln die Erschliessung. Für den Zonenplan Weyermannshaus-Ost erfolgt eine geringfügige Änderung nach Art. 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1). Er wurde dementsprechend nur zur Information in der öffentlichen Mitwirkung der ÜO aufgelegt.

2. Durchführung des Verfahrens

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III dauerte vom 25. Februar bis 26. März 2021. Innerhalb dieser Frist konnten alle Interessierten eine schriftliche Mitwirkungseingabe einreichen. Auf Anfrage wurde der Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3) eine Fristverlängerung bis am 30. März gewährt. Die Unterlagen waren im Stadtplanungsamt Bern und der städtischen «BauStelle» sowie im Internet unter www.bern.ch/mitwirkungen einsehbar. Die Medien und die Bevölkerung informierte der Gemeinderat mit entsprechenden Mitteilungen.

Das Stadtplanungsamt präsentierte die Planungsvorlage gemeinsam mit den Projektpartnerinnen (Tiefbauamt Stadt Bern, Amt für Grundstücke und Gemeinden, SBB Infrastruktur) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtteile 3 und 6. Diese Veranstaltungen fanden aufgrund von COVID per Videokonferenz statt. Konkret erfolgte am 22. Februar 2021 ein virtueller Austausch im Forum der Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) und am 1. März 2021 in der Arbeitsgruppe der QM3.

Während der Auflagefrist konnten schriftlich Einwendungen und Anregungen eingereicht werden.

3. Übersicht der Mitwirkungsbeiträge

Einen Mitwirkungsbeitrag eingereicht haben:

Vereine, Verbände

- V-1: Quartiermitwirkung Stadtteil 3
- V-2: Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem
- V-3: Quartierverein Holligen-Fischerhätteli
- V-4: Gewerbeverband - KMU Stadt Bern
- V-5: NaturBernWest

Parteien

- P-1: FDP. Die Liberalen Stadt Bern
- P-2: Grünes Bündnis Bern - Sektion der Grünen Kanton Bern
- P-3: Sozialdemokratische Partei Stadt Bern
- P-4: Sozialdemokratische Partei Bern Holligen

Firmen und Private

- O-1: BLS Netz AG
- O-2: Bürgergemeinde Bern
- O-3: Post Immobilien Management und Services AG
- O-4: Privatperson, wohnhaft am Engerain in 3004 Bern

4. Inhaltliche Auswertung der Mitwirkungseingaben

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
O-2, O-3	Wir befürworten im Grundsatz die Anpassungen der ÜO Weyermannshaus-Ost III und unterstützen die Ansiedlung der Berner Fachhochschule in diesem Gebiet.	Die Stellungnahmen bestätigen die Planungsbehörde darin, die bisherige Stossrichtung weiterzuverfolgen.	Kenntnisnahme.
P-2	Wir begrüßen, dass mit der vorliegenden ÜO die Voraussetzungen für den Bau des BFH Campus geschaffen werden. Zudem wird durch die Öffnung des Stadtbachs und mit dem geplanten öffentlichen Grünraum das Gebiet aufgewertet.		
P-3	Wir unterstützen die meisten der Grundsätze und Zielsetzungen der Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III. Dies betrifft namentlich die Standortkonzentration der BFH auf diesem Areal, die Neugestaltung des Aussenraums mit der Öffnung des Stadtbachs, die Schaffung eines öffentlichen Freiraums unter dem Autobahnviadukt und die neue Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr.		
P-4	Wir begrüßen es sehr, dass im Weyermannshaus-Ost der Campus der Berner Fachhochschule realisiert wird und damit verbunden eine Aufwertung des Viaduktraumes, eine direkte Fuss- und Veloverbindung zum Europaplatz sowie die Aufhebung der Steigerhubelunterführung und deren Ersatz durch eine Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr erfolgen wird.		
V-1	Eine Mehrheit begrüsst grundsätzlich die neue ÜO Weyermannshaus Ost.		
V-2, V-5	Wir begrüßen ausdrücklich die Aussagen zur Öffnung des Stadtbachs und zur ökologischen Vernetzung.		
V-3	Wir begrüßen die geplante Entwicklung des Areals grundsätzlich. Insbesondere sind wir erfreut über die Gestaltung der Freiflächen und die Offenlegung des Stadtbaches. Einverstanden sind wir auch mit der vorgesehenen Passerelle über die Geleise, die uns im Vorfeld einige Sorgen bereitet hatte. Wir sind aber zur Überzeugung gelangt, dass das Siegerprojekt schonend mit dem Quartier an der Bahnstrasse umgeht.		
P-4	Wir sind nicht einverstanden, dass die Regelungen für die Areale mit wenig weit fortgeschrittenen Planungsständen möglichst flexibel ausgestaltet sein sollen.		

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
		sein und einen gewissen Grad an Flexibilität beinhalten, um die Planbeständigkeit zu gewährleisten. Es werden zudem durchaus Vorgaben zu Themen im öffentlichen Interesse (insbesondere zu Erschliessung, Biodiversität und Mobilität) gemacht. Flexibilität besteht demgegenüber hauptsächlich bezüglich der Nutzung und Architektur. Dort sind konkretere Festlegungen aktuell nicht möglich.	

4.2 Verkehrserschliessung, Parkierung, Mobilitätsmanagement

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
O-1	Die Erschliessung des Schaltstationsgebäude Holligen, Parzelle 3737, soll besser beschrieben und dargestellt werden.	Die Erschliessung wird mit dem Erschliessungskorridor 11 sichergestellt.	Keine Anpassungen.
O-1	Im Überbauungsplan liegt der Wendepplatz bei der Schaltstation im Erschliessungskorridor 2, welche die Fussgänger- und Veloerschliessungen vorsieht. Es wäre angemessener den Wendepplatz dem Erschliessungskorridor 11 zuzuordnen. Der Erschliessungskorridor 11 sollte westlich der Schaltstation um den Wendepplatz erweitert werden.	Der Erschliessungskorridor 2 wird verkleinert, um die Wendemöglichkeit für die Lastwagen zu gewährleisten. Ausserdem erfolgt in der Überbauungsvorschrift eine Ergänzung, damit ein Wendebereich für die Schaltstation im Begegnungsbereich zulässig ist.	Wird berücksichtigt. Anpassung Überbauungsplan und Überbauungsvorschrift Art. 7.
O-1	Die Zufahrtstrasse zur Schaltstation Holligen muss sichergestellt werden und den gängigen Normen und Normalprofilen entsprechen. Die Transportzugänge ins Gebäude, zur Freiluftschaltanlage und auf die Parzelle BLS sind auf der Nordseite vorzusehen. Die Zugänge sind für die grossen Anlagen und schweres Eisenbahnmateriale vorgesehen. Sie müssen für den Neubau wie auch den Betrieb und Unterhalt während der gesamten Lebensdauer der Schaltstation gewährleistet sein.	Die Erschliessung ist mit dem Erschliessungskorridor 11 sichergestellt.	Wird bereits berücksichtigt.
O-2, O-3 V-2	Die Parkierung für die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus muss zwingend gelöst sein, bevor Parkplätze unter dem Viadukt aufgehoben werden, um das unkontrollierte Parkieren auf den Nachbararealen zu vermeiden.	Die aufgehobenen Parkplätze unter dem Viadukt werden zukünftig durch neue Parkplätze im Gebiet Weyermannshaus-Ost (z.B. heutige Skater-Anlage) sichergestellt.	Wird bereits berücksichtigt. Anpassung Überbauungsplan und Überbauungsvorschrift Art. 9.
O-4, V-4	Die Mitwirkenden sind gegen die Schliessung der Bahnunterführung für den motorisierten Verkehr, da dadurch das Quartier Steigerhubel und Holligen von Norden her nicht mehr erschlossen ist und grosse Umwege in Kauf genommen werden müssen. Die Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs sind nicht berücksichtigt.	Die bestehende Unterführung muss aufgrund des neuen Entflechtungsbauwerks der SBB aufgehoben werden. Dies ist aus technischen und betrieblichen Gründen zwingend notwendig und erfolgt im Plangenehmigungsverfahren der SBB. Die Stadt hat darauf keinen direkten Einfluss.	Keine Anpassungen.
P-1	Die Fussgängererschliessung ist punkto Distanzen ungünstig. Wo möglich sollen die Distanzen gekürzt werden. Die Fussgängerwege	Mit den geplanten Fussverkehrs-Projekten wird die Situation für die Fussgänger massgeblich verbessert. Die Fussgängerwege werden so	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
	müssen daher mit einem besonderen Aufwand erlebnisfreundlich, wettergeschützt und einladend gestaltet werden.	kurz und attraktiv wie möglich gestaltet.	
P-1	Für Studierende mit nachhaltigem Grund soll der Zugang zum BFH mit dem motorisierten Individualverkehr möglich sein.	Ziel ist es, den Verkehr so quartier- und umweltverträglich wie möglich abzuwickeln. Mit der Einschränkung des Parkplatzangebots für Studierende und Mitarbeitende kann die BFH massgeblich mitbestimmen, mit welchen Verkehrsmitteln die Angehörigen des Campus anreisen. Es bestehen sehr gute Alternativen zur Anreise mit dem Auto. Eine Minimalanzahl an Abstellplätzen (z.B. für Personen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen) ist in den Vorschriften vorgesehen.	Wird bereits berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschrift Art. 9.
P-1	Angesichts der Arealgrösse des BFH-Campus und der beträchtlichen Anzahl Studierende und Arbeitnehmenden wird die Prüfung eines zirkulierenden «Shuttle-Busses» vorgeschlagen.	Die Erschliessungswege auf dem BFH-Campus sollen soweit als möglich vom motorisierten Verkehr inklusive ÖV befreit sein. Ein Shuttle-Bus würde zu Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr und den Campusnutzenden führen. Ein kostendeckender Betrieb wäre nicht möglich. Alternativen zur Bewältigung der Distanzen auf dem Areal wie mietbare E-Trottinette oder Velos sind mit den aktuellen Regelungen möglich.	Keine Anpassungen.
P-1	Im Bereich der neuen Unterführung Europaplatz–Campus soll ein unterirdischer Zugang zur Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus geschaffen werden. Der für die Studierenden zugängliche Bereich der Anlage ist zu markieren.	Ein direkter Zugang von der neuen Personenunterführung zur Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus ist aufgrund der Topografie und Vegetation im Bad nicht realisierbar und würde immense Kosten verursachen. Im Rahmen der Erneuerung der Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus ist jedoch auf der Ostseite ein zusätzlicher Zugang auf der Höhe des Boulevards vorgesehen. In der Sport- und Freizeitanlage sind keine Zonierungen für spezielle Nutzergruppen vorgesehen.	Keine Anpassungen.
P-2	Die Anzahl Veloabstellplätze im Begegnungsraum ist zu erhöhen.	Die Stadt Bern hat die Anzahl öffentlicher Veloabstellplätze im Rahmen der Planungen zum Mobilitätshub ESP Ausserholligen gemeinsam mit den wichtigsten Akteuren (u.a. SBB, BLS, städtische Fachstellen) definiert. Die 500 öffentlichen Veloabstellplätze entspricht ausserdem den Vorgaben des Richtplans ESP Ausserholligen. Bereits im Voraus mehr Veloabstellplätze in der ÜO zu fordern, würde zu Zielkonflikten im Begegnungsraum führen, da im Freiraum unter dem Viadukt noch mehr Fläche für Infrastrukturbauten notwendig wären. Für die Gestaltung der öffentlichen Veloabstellplätze gelten die Standardvorgaben der Stadt Bern (vgl. Masterplan Veloinfrastruktur der Stadt Bern). Falls mittel- bis langfristig eine Erhöhung der Veloabstellplätze notwendig ist, liesse dies die ÜO zu. Sie schreibt lediglich eine Mindestanzahl vor.	Keine Anpassungen.
P-2	Es ist unklar, was Kleinstfahrzeuge sind. Ausser Velos sollen unter dem Viadukt keine privaten Fahrzeuge geparkt werden.	Unter Kleinstfahrzeugen sind beispielsweise Trottinette zu verstehen. Sie sind gleich zu behandeln wie Velos.	Präzisierung Erläuterungsbericht Kap. 5.2.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-2	Der Verkehrserschliessung des Areals wird zugestimmt. Die neu geplante Überführung über die Geleise soll alle Standards für attraktive Fuss- und Velowege (beispielsweise bezüglich Steigung) erfüllen.	Die Standards für mobilitätsbeeinträchtigte Personen sind eingehalten (u.a. Lift).	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.
P-3	Die Klimaziele des Gemeinderats sind endlich konsequent umzusetzen, ohne dass dies bei jeder ÜO wieder von Neuem eingefordert werden muss. Dies betrifft namentlich die Reduktion der Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf ein Minimum. Es ist festzuschreiben, dass für Wohnnutzungen maximal 0.2 Parkplätze pro Wohnung erstellt werden dürfen.	Aufgrund der Stellungnahme werden die Anforderungen an die Abstellplätze für Motorfahrzeuge nochmals präzisiert, ergänzt und soweit als möglich verschärft. Da im Gebiet Weyermannshaus-Ost nur mit wenigen Wohnnutzungen zu rechnen ist, wurde bisher auf eine entsprechende Regelung für Wohnnutzungen verzichtet.	Wird berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften Art. 9.
P-2, P-3	Für die Anzahl Abstellplätze ist ein Maximalwert festzuschreiben. Gemäss Bericht sind für den Campus 120 Abstellplätze vorgesehen. Die zulässige Geschossfläche würde erheblich mehr Parkplätze ermöglichen.	Die BFH könnte auf dem Areal gemäss ÜO deutlich mehr Geschossfläche realisieren als das aktuelle Projekt vorsieht. Die 120 Parkplätze sind auf das aktuelle Projekt ausgelegt. In der ÜO ist sicherzustellen, dass auch bei einer weiteren Verdichtung genügend Parkplätze erstellt werden können. Aufgrund der Stellungnahmen wurde die Regelung zu den Parkplätzen in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerin und Baurechtsnehmerin nochmals geprüft und soweit als möglich verschärft. Eine gewisse Mindestanzahl ist notwendig, um unkontrolliertes Parkieren auf den Nachbararealen bzw. im ganzen Quartierumfeld zu vermeiden und um Abstellplätze für Personen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen und die Kurzparkierung (z.B. für Materialanlieferung) zur Verfügung stellen zu können.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschrift Art. 9.
V-4	Obwohl es für den Campus keine Parkplätze braucht, beinhaltet die Planung eine grosse Einstellhalle mit 120 Abstellplätzen. Dies ist inkonsistent und nicht nachvollziehbar. Sofern an der Erstellung einer Einstellhalle festgehalten wird, so soll diese von der Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus benutzt werden könnten.	Die Anzahl der Parkplätze ist angemessen (siehe oben). Es braucht eine gewisse Mindestanzahl von Parkplätzen, um unkontrolliertes Parkieren auf den Nachbararealen bzw. im gesamten Quartierumfeld zu vermeiden. Eine Mehrfachnutzung der Parkplätze wird angestrebt und ist zwischen den Grundeigentümerschaften zu regeln. Die Mehrfachnutzung soll zukünftig unterstützt werden (vgl. Massnahmen Richtplan ESP Ausserholligen).	Keine Anpassungen.
P-2 P-3	Es sind nur so viele oberirdische Parkplätze zu erstellen, wie aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetz notwendig sind. Besucherparkplätze sind unterirdisch anzuordnen.	Die Anzahl oberirdischer Parkplätze ist für eine solch grosse Hochschule bereits sehr tief. Für einen geordneten Hochschulbetrieb braucht es auch für anderen Personengruppen als Menschen mit Behinderungen oberirdische Parkplätze, beispielsweise für Logistikanliegen, wenn Material mit grösseren Fahrzeugen transportiert werden muss.	Keine Anpassungen.
P-2, P-3	Die Abstellplätze sind mit Elektroladeinfrastrukturen auszurüsten.	Die im Weyermannshaus-Ost ansässigen Grundeigentümerinnen sind bereit, in eine zeitgemässe Elektroladeinfrastruktur zu investieren. Die Einhaltung des Merkblatts SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» wird als Vorschrift aufgenommen.	Wird berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften Art. 9.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-2	Die Anzahl Fahrten sind in Anbetracht des Modalsplits der Campusnutzenden und der Parkplatzanzahl zu reduzieren. Die Skateranlage benötigt kein Fahrtenkontingent. Im Bericht ist eine Abstimmung der Werte mit dem Richtplan ESP Ausserholligen vorzunehmen.	Die definierte maximale Anzahl Fahrten (durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV) basiert auf den Festlegungen im Richtplan ESP Ausserholligen. Auf den Arealen der Skateranlage und der ewb-Tankanlagen lässt der Zonenplan Weyermannshaus-Ost eine bauliche Verdichtung mit sechs Geschossen plus Attika zu. Auf dem Areal der Skateranlage stehen aktuell der Bau eines Beachcenters sowie die 90 Ersatzparkplätze für die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus-Ost zur Diskussion. Damit solche Betriebe funktionieren können, braucht es auch für diese Areale ein Fahrtenkontingent.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften Art. 9 und Erläuterungsbericht Kap. 4.3.
P-3	Die maximale Fahrtenzahl von 2 540 ist tendenziell zu hoch. Sie muss aber konsequent auf sämtliche Fahrten auf das Areal und vom Areal angewendet und kontrolliert werden.	Aufgrund der Stellungnahme hat die Planungsbehörde die Fahrtkontingente nochmals überprüft. Die Anpassungen pro Areal sind unten beschrieben Das Gesamttotal der Fahrten ist nun mit einem DTV von 2 700 noch etwas höher als zum Zeitpunkt der Mitwirkung. Jedoch sind darin nun sämtliche Fahrten enthalten. Ohne das Fahrtenkontingent für die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus-Ost läge das Maximum neu bei 2 100 Fahrten.	
P-4	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Skateranlage und die ewb-Tankanlagen 100, respektive 140 Fahrten pro Tag auslösen sollen. Die erlaubten MIV-Fahrten sollen auf 2 300 Fahrten/Tag gesenkt werden.		
V-2	Es ist nicht nachvollziehbar, wie die 1'440 durch den Campus generierten Fahrten zustande kommen. Dies muss detailliert erläutert werden. Die Fahrten des Beachvolleycenter sind in der Berechnung unter realistischen Annahmen (inkl. Wettkampfbetrieb) zu berücksichtigen.	Aufgrund der Stellungnahme wurden die Fahrten je Areal nochmals überprüft und angepasst sowie die Herleitung der Fahrten im Erläuterungsbericht ergänzt. Die Berechnungen für das Campus-Areal stützen sich in Ergänzung zum Verkehrsmodell ESP Ausserholligen (vgl. vorangehend) auf das «Mobilitätskonzept Campus» ab. Die Reduktion der Fahrten für den Campus sind auf die geringe Anzahl Parkplätze und auf die aktuelle Planung des Campus zurückzuführen, Aufgrund der inzwischen erarbeiteten Grundlagen kann das Verkehrsmodell ESP Ausserholligen gegenüber den bisherigen Berechnungen von einem geringeren MIV-Anteil ausgehen; die Fahrten reduzieren sich entsprechend von 1 440 auf 1 050. Zum Beachvolleycenter: Auf dem heutigen Skatepark sind inzwischen eine Beachvolleyball-Halle sowie 90 Parkplätze für die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus vorgesehen. Entsprechend wird die Anzahl Fahrten auf Basis der Berechnungsgrundlagen des Verkehrsmodells ESP Ausserholligen und der Zusicherungen der Grundeigentümerin (Stadt Bern) erhöht von 100 auf 650 Fahrten. Eine Reduktion der Parkplätze für die Sport- und Freizeitanlage ist allenfalls	Wird berücksichtigt. Präzisierung Erläuterungsbericht Kap. 4.3 und Anhang.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
		nach Vorliegen des entsprechenden Mobilitätskonzepts möglich.	
P-2	Im Bericht ist zu ergänzen, wer das Mobilitätskonzept prüft und wer das Controlling der Fahrten respektive die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt.	Das Anliegen wird aufgenommen.	Wird berücksichtigt. Präzisierung Erläuterungsbericht Kap. 4.3.
P-2	Damit das beplante Areal zu einem Vorzeigebereich in Sachen Veloförderung werden kann, braucht es mehr Abstellplätze, als dies die VSS Norm vorsieht.	Für Wohnnutzungen fordert die ÜO mit 1,5 Parkplätzen pro Zimmer zu Wohnzwecken sehr viel strengere Vorgaben als die VSS-Norm. Für Nichtwohnutzungen beurteilt die Planungsbehörde die VSS Norm als angemessenen Standard, der entsprechend den konkreten Nutzungen erhöht werden kann. Im Baubewilligungsverfahren ist im Mobilitätskonzept jeweils auch der tatsächliche Bedarf für Veloabstellplätze nachzuweisen, so dass die spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden können. Die entsprechende Vorschrift wird in diesem Sinne präzisiert, dass es sich bei der VSS-Norm um die minimale Vorgabe handelt.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Art. 10 Überbauungsvorschriften.
P-3	Die Anzahl Veloabstellplätze muss sich am tatsächlichen Bedarf der konkreten Nutzungen orientieren. Die VSS-Normen sind allgemein gehaltene Empfehlungen, die den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzungen zu wenig Rechnung tragen können.	Auf verschiedenen Arealen sind die konkreten Nutzungen respektive Nutzungsänderungen nicht bekannt und erschweren eine Präzisierung der Vorgabe. Das Projekt des Campus berücksichtigt ebenfalls diese Norm, indem Platz für rund 1 500 Veloabstellplätze vorgesehen ist und in einem ersten Schritt knapp 1 000 Veloabstellplätze realisiert werden. Gemäss Mobilitätskonzept des Campus sollte diese Anzahl ausreichen. Zum aktuellen Zeitpunkt mehr Abstellplätze vorzugeben als die VSS-Norm vorsieht, würde zu erheblichen Änderungen im Projekt des Campus führen.	
P-2	Es ist unklar, was mit Spezialfahrzeugen gemeint sind.	Unter Spezialfahrzeugen sind beispielweise Veloanhänger oder Lastenvelos zu verstehen.	Präzisierung Erläuterungsbericht Kap. 5.2.
P-3	Der Erschliessungskorridor (Basiserschliessung) für die Parzellen ewb-Tankanlagen und ARK 147 von der Murtenstrasse aus ist in der ÜO separat festzulegen und auf die dafür minimal nötige Grösse zu beschränken.	Der Erschliessungskorridor wird nach erneuter Prüfung soweit als möglich verkleinert. Ausserdem wird präzisiert, dass dieser am westlichen Rand des Begegnungsbereichs und damit ausserhalb des Viaduktraums zu liegen kommt. Die Länge des Korridors wurde so gewählt, dass alle Areale direkt ab dem Begegnungsbereich erschlossen werden können und deren Erschliessung nicht über andere Grundstücke führt. Die Mindestbreite der Strasse von 6.50 m kann nicht reduziert werden, weil die Strasse ansonsten zu schmal wäre für den als Option vorgesehenen Busverkehr.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften Art. 7.
P-4, V-1	Der Erschliessungskorridor für die ewb-Tankanlagen, die Elis AG, die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus und die Überbauung ARK 147 ist ausserhalb des Viaduktraumes zu organisieren und darf den Viaduktraum keinesfalls beeinträchtigen.		

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-3 P-4	Eine Buswendeschleife im Erschliessungskorridor (Basiserschliessung) lehnen wir entschieden ab.	Die Buswendeschleife im nördlichen Viaduktraum muss aufgrund der laufenden ÖV-Planung auf regionaler Ebene als Option bestehen bleiben. Dies u.a. als notwendiger Handlungsspielraum, um die Klimaziele des Gemeinderats bezüglich Förderung des öffentlichen Verkehrs konsequent umzusetzen.	Keine Anpassungen.
P-3 P-4	Die Aufhebung der heutigen Bushaltestelle Weyermannshaus wird nicht unterstützt. Es soll eine zusätzliche Haltestelle unter dem Viadukt an der Murtenstrasse erstellt werden.	Trotz Aufhebung ist die Erreichbarkeit des Busses gewährleistet. Mit der Verschiebung wird der Zugang zum Bus für viele Benutzerinnen und Benutzer deutlich verbessert.	Keine Anpassungen.
P-3	Eine allfällige Erschliessung der Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus über den Begegnungsbereich und die Erstellung von Parkplätzen auf den angrenzenden Arealen (ewb-Tankanlagen, Skate) für die Sport- und Freizeitanlage wird abgelehnt.	Die Parkierung für die Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus muss gelöst sein, um das unkontrollierte Parkieren auf den Nachbararealen zu vermeiden. Da die Parkplätze im Viaduktraum aufgehoben werden und auf dem Areal der Sport- und Freizeitanlage Weyermannshaus keine zusätzlichen Parkplätze erstellt werden können, werden diese voraussichtlich auf dem Areal des heutigen Skateparks erstellt. Ausserdem muss die Chemieanlieferung für das Freizeitbad über den Begegnungsbereich erfolgen, da die Wasseraufbereitungsanlage nur über diesen Bereich zugänglich ist. Die Chemieanlieferung wird aber nur sehr wenige Fahrten auslösen.	Keine Anpassungen.
P-3	Die neue Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr muss in Betrieb genommen werden, bevor die Unterführung Steigerhubelstrasse geschlossen wird.	Die Passerelle soll zum Zeitpunkt der Schliessung der Unterführung Steigerhubelstrasse bereitstehen. Dies ist aber auch abhängig von weiteren Planungen.	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.
P-4	Der Begegnungsbereich soll nicht der Verkehrserschliessung für den motorisierten Verkehr dienen. Der Begegnungsbereich dient als Freiraum und Begegnungsort sowie als Infrastrukturträger für den Fuss- und Veloverkehr.	In den Überbauungsvorschriften wird nochmals präzisiert, wo die Verkehrserschliessung für den motorisierten Verkehr genau durchführen darf, damit eine klarere Abgrenzung zum Begegnungsbereich erfolgt. Die Verkehrserschliessung beansprucht relativ wenig Fläche und ist am Rand angeordnet.	Anpassung Überbauungsvorschrift Art. 7 und Überbauungsplan.
P-4	Pro Zimmer zu Wohnzwecken sind zwei private Abstellplätze für Velos zu erstellen.	Gemäss Bauverordnung müssten zwei Veloabstellplätze pro Wohnung erstellt werden. Wenn der Anteil des Veloverkehrs überdurchschnittlich ist, kann die Planungsbehörde mehr festlegen. Dies hat sie getan und im Mitwirkungsentwurf der ÜO bereits die hohe Anzahl von 1,5 Veloabstellplätzen pro Zimmer zu Wohnzwecken festgelegt. Die Planungsbehörde geht davon aus, dass der angestrebte Modalsplit-Anteil des Velos von 20% (STEK 2016) damit erreicht werden kann. Die Stadt Bern strebt deshalb und nach der Abwägung verschiedener Ansprüche an die jeweiligen Arealentwicklungen keine weitere Erhöhung an. Eine weitere Erhöhung der Anzahl Veloabstellplätze ginge auf Kosten des Aussenraums oder die unterirdischen Bauten müssten vergrössert werden, was aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht nicht erstrebenswert ist.	Keine Anpassungen.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
V-1	Der Velo- und Fussverkehr sollte vor allem auf dem Boulevard und unter dem Viadukt, getrennt geführt werden.	Eine getrennte Führung vom Fuss- und Veloverkehr ist auf dem Boulevard und unter dem Viadukt vorgesehen. Auf den untergeordneten Fuss- und Velowegen ist eine Trennung aufgrund der geringeren Verkehrsmengen und den engeren Strassenquerschnitten nicht sinnvoll bzw. möglich.	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.
V-4	Die geplanten Langsamverkehrswege dienen vorwiegend dem Campus und kaum weiteren Nutzungen. Deshalb wird dies nicht zur gewünschten Belebung des Quartiers führen. Das Gebiet wird vermehrt von Vandalismus geprägt sein, welcher die potenziellen Nutzenden abschreckt.	Entlang des Begegnungsbereichs erlaubt die ÜO auf den Arealen ewb-Tankanlagen, Skatepark, Elis AG weitere bauliche Verdichtungen. Diese werden zum Campus den öffentlichen Raum beleben und die soziale Kontrolle fördern. Im Rahmen der Projektierung zum Viaduktraum wird das Thema Sicherheit im öffentlichen Raum weiterhin berücksichtigt.	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.
V-4	Die Besuchenden des Campus führen zu einer gesteigerten ÖV-Nachfrage. Der dadurch notwendige Angebotsausbau wird zu hohen Folgekosten führen, insbesondere, weil das Angebot nur zu gewissen Spitzenzeiten tatsächlich benutzt wird. Zusätzliche Postautokurse mit der Haltestelle an der Murtenstrasse würden dagegen auch für andere Baufelder einen Zusatznutzen bringen.	Der ÖV-Knoten Europaplatz soll zum Mobilitätshub aufgewertet werden. Darunter wird ein attraktiver Umsteigeknoten mit ausgebauten Service-Angeboten verstanden – nach dem Vorbild von städtischen Hauptbahnhöfen. Allfällige ÖV-Angebotsausbauten dienen somit nicht nur den Campusnutzerinnen und -nutzer, sondern zielen auf den gesamten Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen und die überregionalen Umsteigebeziehungen ab. Es ist noch offen, welche Bahn- und Buslinien welche Haltestellen bedienen werden und in welchem Takt. Prinzipiell erfolgt die ÖV-Angebotsplanung nachfrageorientiert. Auf allfällige punktuelle Spitzenbelastungen während des Hochschulbetriebs wird möglichst spezifisch reagiert.	Kenntnisnahme.

4.3 Städtebau, Architektur und Nutzung

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-1	Angesichts der städtebaulichen Situation und der Entwicklungsperspektiven der BFH soll das Nutzungsmass um zwei Geschosse (6.0 Meter) erhöht werden.	Die ÜO erlaubt mehr als doppelt so viel Geschossfläche als der Kanton derzeit realisieren wird. Somit besteht innerhalb des Planungshorizonts der ÜO kein Bedarf für eine Erhöhung des Nutzungsmasses. Eine Erhöhung des Nutzungsmasses würde zu Zielkonflikten führen (u.a. Abstimmung mit Richtplan ESP Ausserholligen, Verkehr, Störfallvorsorge). Würde die zulässige Fassadenhöhe erhöht, gälte das Hauptgebäude des Campus zudem als Hochhaus. Dies würde zu höheren Anforderungen an das Gebäude und die Einordnung in das Umfeld führen. Eine solch erhebliche Erhöhung des Nutzungsmasses bräuchte ausserdem eine Volksabstimmung. Die damit einhergehenden Verzögerungen würden den Bau des Campus gefährden. Aus diesen Gründen ist keine	Keine Anpassungen.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-1	Für die Reservezone in der ÜO (Baurechtsparzelle Nr. 4101) sind rechtzeitig mutige planerische Vorstellungen zu formulieren.	Änderung des Nutzungsmasses oder eine Erhöhung der Geschosse vorgesehen.	Kenntnisnahme.
P-3	<p>Im Wirkungsbereich soll Wohnraum erstellt werden. Dieser ist mindestens zu einem Drittel der Wohnungen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen und dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Der Wohnanteil ist zu erhöhen, zu sichern und ein Minimalanteil festzuschreiben.</p> <p>Ob Areale, die vornehmlich dem Wohnen dienen sollen, auch als Wohnzonen (W, WG oder K) einzuzonen sind, ist zu diskutieren. Die Wohninitiative darf aber auf keinen Fall durch zunehmenden Wohnbau in Dienstleistungszonen systematisch umgangen werden.</p>	<p>Gemäss Artikel 16b der Bauordnung kann bei Um- und Neueinzonungen preisgünstiger Wohnungsbau vorgeschrieben werden. Im Rahmen des laufenden Verfahrens erfolgt keine Anpassung der Art und des Masses der Nutzung. Einen Anteil an preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben, würde deshalb in die Eigentumsrechte und Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingreifen. Deshalb ist es nicht möglich, einen Anteil an preisgünstigem Wohnraum vorzuschreiben. Die Stadt Bern wird sich jedoch dafür einsetzen, dass im Falle einer Wohnraumentwicklung der Anteil freiwillig umgesetzt wird. (s.a. nachfolgende Stellungnahme).</p>	Keine Anpassungen.
P-4	Bei der Weiterentwicklung dieser Areale wird eine Änderung der Nutzungsverteilung zugunsten des Wohnens gefordert.	<p>Der Zonenplan Weyermannshaus-Ost regelt die Art der Nutzung und nicht die ÜO. Dieser ist nicht Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung. In der Dienstleistungszone ist bereits mit der aktuellen Regelung ein Wohnanteil von 50% bzw. 100% möglich, sofern die Lärmempfindlichkeitsstufe II eingehalten ist. Weil ein ESP primär der Arbeitsnutzung dient, müssen dafür genügend Flächen zur Verfügung stehen. Ein grosser Teil des Gebiets ist der Campus-Nutzung vorbehalten. Die weiteren noch unbebauten Areale liegen direkt neben der Autobahn, wo eine Erhöhung des Wohnanteils aus Gründen des Lärmschutzes und der Störfallvorsorge nicht angezeigt ist. Eine Veränderung der Nutzungsart bräuchte ausserdem eine Volksabstimmung. Die damit einhergehenden Verzögerungen würden den Bau des Campus gefährden. Deshalb ist von einer Änderung der Nutzungsverteilung zugunsten des Wohnens abzusehen.</p>	Keine Anpassungen.
V-2	Die Skateanlage ist eine wichtige Quartierinfrastruktur. Die Aussage sollte ergänzt werden mit „zeitlich nahtlos“ und „flächenmässig gleich gross“. Die Skateranlage sollte zudem wieder durch legale Spraywände ergänzt werden.	Die Planungsbehörde teilt dieses Anliegen und wird dieses entsprechend aufnehmen.	Präzisierung Erläuterungsbericht.
V-4	Es wird bedauert, dass das Gebiet dem produktiven Gewerbe entzogen wird und damit Arbeitsplätze, Lehrstellen und Steuerertrag für die Stadt Bern verloren gehen.	Die Nutzungsart ist im Zonenplan Weyermannshaus-Ost geregelt, der nicht Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung ist. Es erfolgt keine Anpassung der Nutzungsart. In der Dienstleistungszone sind weiterhin Arbeitsplätze erlaubt und von der Stadt Bern erwünscht.	Keine Anpassungen.

4.4 Aussenraum

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-1	Die Aussenraumgestaltung des Campus soll Erholungs- und Interaktionsgarten für die Studierenden sein. Der Freiraum soll als attraktive Aufenthaltsflächen gestaltet und möbliert werden.	Die Aussenraumgestaltung des Campus in der ÜO weiter zu konkretisieren, wäre nicht stufengerecht und würde zu Doppelspurigkeiten mit den Vorschriften des Zonenplans Weyermannshaus-Ost führen. Gemäss Vorschrift im Zonenplan Weyermannshaus-Ost erlässt der Gemeinderat für die Freifläche FA* ein Gestaltungskonzept, so dass eine Qualitätssicherung sichergestellt werden kann. Dieses Konzept konkretisiert die Anforderungen an den Aussenraum.	Wird bereits berücksichtigt. Keine Anpassungen.
P-2	Laut Bauordnung der Stadt Bern gilt die Pflicht, Flachdächer naturnah zu begrünen. Die Begrünung muss gemäss Biodiversitätskonzept der Stadt erfolgen. Art. 4 UeV soll entsprechend ergänzt werden.	Die Planungsbehörde teilt dieses Anliegen und wird dieses entsprechend aufnehmen. Es wird neu vorgeschrieben, dass Flachdächer zu begrünen sind. Auf die Präzisierung «naturnah» wird verzichtet, weil diese Qualitätsanforderung im Baubewilligungsverfahren nicht prüfbar ist.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften.
P-2	Die beabsichtigte Pflanzung der Bäume soll die ökologische Vernetzung der umliegenden Biotope gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Fachstelle für Ökologie beizuziehen.	Die Fachstelle für Natur und Ökologie von Stadtgrün Bern wird weiterhin an der Planung beteiligt sein.	Wird bereits berücksichtigt.
P-2	Aufgrund der schwindenden Biodiversität in der Schweiz, ist die Ausgestaltung der naturnahen Lebensräume im Wirkungsbereich von 15% auf 25% zu erhöhen.	Wird aufgenommen, indem Bereiche mit differenzierten Mindestanteilen naturnaher Lebensräume innerhalb des Wirkungsbereichs der ÜO sinnvoll festgelegt werden.	Wird soweit als möglich berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften.
P-3	Der vorgeschlagene Minimalanteil von 15 % naturnahe Lebensräume des Wirkungsbereichs muss auf 30 % erhöht werden.		
V-5	Die Mitwirkenden unterstützen die Vorgaben zur Vernetzung und zu den naturnahen Lebensräumen. Ein höherer Anteil als 15 % naturnahe Lebensräume ist erwünscht.		
P-2	Auf dem Areal sollen auch Neophyten mit invasivem Potenzial nicht zugelassen werden.	Die Planungsbehörde teilt dieses Anliegen und wird dieses entsprechend aufnehmen.	Wird bereits berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften Art. 6.
P-2 P-3	Dem Erhalt der wertvollen Naturwerte im Areal ist oberste Priorität einzuräumen. Sollte ein Erhalt trotzdem nicht möglich sein, sind diese Naturwerte auf dem Areal mindestens gleichwertig zu ersetzen.	Die Planungsbehörde teilt dieses Anliegen und wird dieses entsprechend aufnehmen. Dies wird einerseits durch eine zusätzliche Überbauungsvorschrift zu den schützenswerten Lebensräumen berücksichtigt. Andererseits ist eine Erhöhung des Anteils naturnaher Lebensräume in Teilbereichen möglich.	Wird berücksichtigt. Anpassung Überbauungsvorschriften Art. 6.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-3, P-4, V-5	Es soll eine vollständige Öffnung des Stadtbachs inklusive des Bereichs südlich der Parzelle Shell erfolgen.	<p>Der Stadtbach wird dort freigelegt, wo dies möglich und sinnvoll ist. Dies ist vorerst nur bis zur Parzelle Shell der Fall. Auf der Höhe von Shell sind die Platzverhältnisse für die Öffnung des Stadtbachs sehr begrenzt: Aufgrund der SBB Leistungssteigerung Bern West wird Shell künftig keinen Anschluss mehr an die Bahngleise haben. Als Ersatz braucht es südlich des Gebäudes eine neue Anlieferung für Shell, so dass die Fläche für eine Öffnung und einen naturnahen Verlauf des Stadtbachs weiter reduziert wird. Ausserdem wäre der Höhenunterschied zwischen Stadtbach und umliegendem Terrain in diesem Bereich sehr gross; die Uferböschung wäre sehr steil und wenig attraktiv. Zudem müsste der Stadtbach verlegt werden, was aktuell finanziell nicht tragbar ist.</p> <p>Falls eigentumsrechtlich, technisch und finanziell möglich, strebt die Stadt eine weitergehende Öffnung des Stadtbachs an. Dies wird in den weiteren Planungen geprüft und ist gemäss ÜO auch möglich. Definitiv vorschreiben kann die Stadt Bern dies aufgrund der aktuellen Kenntnislage und der finanziellen Situation nicht.</p>	Keine Anpassungen.
V-3 V-5	Die vollständige Öffnung und naturnahe Gestaltung des Stadtbachs soll in den Überbauungsvorschriften festgeschrieben werden.	Der Zonenplan Weyermannshaus-Ost schreibt die Öffnung und naturnahe Gestaltung des Stadtbachs bereits vor. Eine überlagernde Regelung in der ÜO Weyermannshaus-Ost ist zu vermeiden. Gemäss Vorschrift im Zonenplan Weyermannshaus-Ost erlässt der Gemeinderat für die Freifläche FA* ein Gestaltungskonzept. Dieses Konzept konkretisiert die Anforderungen an den Aussenraum und die Öffnung des Stadtbachs.	Keine Anpassungen.
P-3	Die Räume unter dem Autobahnviadukt stärken gemäss Richtplan ESP den Charakter als Dreh- und Angelpunkt im Berner Westen und sollen vormals getrennte Stadtteile und Wälder verbinden. Wir erwarten, dass dafür in der ÜO die Voraussetzungen geschaffen werden, auch wenn der Perimeter enger gefasst ist.	Die ÜO ermöglicht die Erstellung einer neuen Personenunterführung und die Realisierung des Freiraums unter dem Viadukt (Begegnungsbereich). Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Verbindung der Stadtteile und Wälder geschaffen. Ausserhalb des Wirkungsperrimeters des ÜO können keine weiteren Vorgaben gemacht werden. Über den Richtplan ESP Ausserholligen wird aber die Koordination dieser Anliegen auch im weiteren Umfeld angestrebt.	Wird bereits berücksichtigt. Ergänzung Erläuterungsbericht.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-4	Im Bereich der «ewb-Tankanlagen» soll die Freifläche erweitert werden. Eine Energiezentrale an diesem Ort ist keine Option. Für diese Infrastruktur gibt es genügend andere Orte im Gebiet des ESP-Ausserholligen.	Auf dem Areal der ewb-Tankanlagen gilt heute die Bauklasse 6 und die Dienstleistungszone. Die Festlegung einer Freifläche würde in die Eigentumsrechte und Wirtschaftsfreiheit der ewb als Grundeigentümerin eingreifen. Ausserdem ist gemäss Richtplan auf diesem Areal eine bauliche Verdichtung vorgesehen. Auch bei einer Energiezentrale, die von der Grösse her kaum erkennbar sein wird, weil sie gut in das Gebäude integrierbar wäre (z.B. im Untergeschoss) kann ein guter Bezug zum Viaduktraum geschaffen werden.	Keine Anpassungen.
V-1	Die Aussenraumgestaltung muss als attraktiver Park umgesetzt und dauerhaft beibehalten werden.	Gemäss Vorschrift im Zonenplan Weyermannshaus-Ost erlässt der Gemeinderat für die Freifläche FA* ein Gestaltungskonzept. In dieser Freifläche liegt der neue Grünraum für den Campus und das Quartier. Das Konzept konkretisiert die Anforderungen an den Aussenraum und stellt sicher, dass dieser auch dauerhaft so beibehalten wird. Das nördliche Baurechtsfeld des Campus liegt dagegen in der Dienstleistungszone und Bauklasse 4. Dieses wird in einer ersten Phase zu einem grösseren Anteil als Freiraum ausgestaltet und darf je nach räumlichen und betrieblichen Bedürfnissen zu einem späteren Zeitpunkt überbaut werden.	Wird bereits berücksichtigt.
V-2	Der angestrebte Charakter des Viaduktraums ist nicht klar definiert. Eine klare Zuordnung, Differenzierung und insbesondere Priorisierung der Nutzungen und der angestrebten Qualitäten sind notwendig.	Die Konzeptarbeiten zur Gestaltung des Viaduktraums laufen bereits. Dabei wird allen Nutzungsbedürfnissen und Generationen, inklusive Bedürfnissen nach Sport, Spiel und Begegnung, bestmöglich Rechnung getragen und es erfolgt eine Zuordnung und Differenzierung der Räume. Auf Stufe ÜO erfolgt neu eine Einschränkung der Flächen, in denen der motorisierte Verkehr zulässig ist. Weitere Regelungen sind aufgrund der aktuellen Kenntnislage nicht möglich. Ausserdem würde dies die Partizipations- und Aneignungsmöglichkeiten einschränken.	Kenntnisnahme.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
V-4	Die öffentliche Aussenraumgestaltung ist zu grosszügig und ist während Randzeiten (Nachtstunden, Wochenende, Semesterferien) prädestiniert für Missnutzungen. Die Freilegung des Stadtbaches erzeugt aufgrund des Niveaus einen starken Einschnitt im Gelände.	Im Quartier gibt es ein Defizit an Grünräumen. Die Erstellung eines neuen, grosszügigen Parks entspricht somit einem grossen Bedürfnis des Quartiers nach Erholungsräumen. Der vorgesehene Park und der Begegnungsbereich dienen dem ganzen Quartier als Erholungs- und Grünraum und sind somit auch ausserhalb des Hochschulbetriebs belebt, so dass weniger Potenzial für Missnutzungen vorhanden ist. Anliegen bezüglich der Einhaltung der Nachtruhe, etc. müssen über entsprechende Benützungsgesetze gesichert werden. Die Freilegung des Stadtbachs erfolgt dort, wo genügend Raum für eine sanfte Geländemodellierung vorhanden ist. Dementsprechend ist der Stadtbach gut zugänglich und es entstehen keine zu steilen Böschungen.	Kenntnisnahme.
V-4	Wie 120 Bäume in einer unterbauten Freifläche gedeihen mögen, ist offen.	Die Bäume sind vorwiegend auf der nicht unterbauten Freifläche vorgesehen. Ausserdem sind unterirdische Bauten unterhalb von Bäumen mit mindestens 150 cm vegetationsfähigem Substrat zu überdecken.	Keine Anpassungen.
V-5	Die Formulierung zur minimalen Flächenversiegelung ist mutiger und zukunftsweisender zu formulieren: «Flächen dürfen nicht versiegelt werden, in gut nachvollziehbaren Fällen können Ausnahmen bewilligt werden. Dies gilt auch für Privatstrassen.»	Die Planungsbehörde teilt dieses Anliegen. Die ÜO gewährleistet aber bereits eine minimale Flächenversiegelung. Die vorgeschlagene Formulierung würde keine weitere, stufengerechte Verschärfung ermöglichen.	Wird bereits berücksichtigt.
V-5	Art. 6 soll dahingehend angepasst werden, dass nur einheimische statt standortgerechte Pflanzen möglich sind und Bäume und Sträucher mit für den Menschen geniessbaren Früchten erwünscht sind.	Im Hinblick auf das sich verändernde Stadtklima und insbesondere für einen gesunden Baumbestand müssen standortgerechte Pflanzen eingesetzt werden können, die nicht in jedem Fall einheimisch sind.	Keine Anpassungen.

4.5 Umwelt und Energie

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-2, P-4	Der Anschluss an das Fernkältenetz soll verpflichtend sein.	Für die Areal-Versorgung inklusive der lokalen Produktions- und Transformationsanlagen ist Energie Wasser Bern daran, für den ESP Ausserholligen ein Energiekonzept zu erstellen. Es ist noch nicht klar, ob und wann ewb ein Fernkältenetz erstellen wird. Sofern zum Zeitpunkt der Bauphase ein Kältenetz vorhanden ist, soll an dieses angeschlossen werden.	Keine Anpassungen.
P-2	Der Einsatz von Photovoltaik auf Dächern und Fassaden soll überall verpflichtend sein.	Die Formulierung «wo energetisch sinnvoll» bezieht sich auf die Fassade. Je nach Exposition und Ausrichtung ist an Fassaden Photovoltaik nicht sinnvoll, weshalb eine absolute Vorgabe nicht möglich ist.	Keine Anpassungen.

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-3	An einem potentiell stark belasteten Standort sind Untersuchungen zur bestehenden Luftbelastung durchzuführen und allfällige Massnahmen aufzuzeigen.	Es erfolgt eine Ergänzung zum Thema Luft in Kapitel B.1. Die ÜO enthält bereits Massnahmen zur Verbesserung der Lufthygiene: emissionsarme Gestaltung des Verkehrs durch Einschränkung der Fahrten, Parkplätze, Ausbau der Infrastrukturen für den umweltfreundlichen Verkehr und die Vorgaben zum Anschluss an das Fernwärmenetz. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Luftbelastung sind auf übergeordneter gesamtstädtischer oder regionaler Ebene notwendig.	Präzisierung Raumplanungsbericht (Abschnitt B.1)

4.6 Weiteres

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
P-4	Vor dem Erlass der ÜO ist für das Gestaltungskonzept zum Aussenraum eine Partizipation durchzuführen, damit die Anliegen der Quartierbevölkerung berücksichtigt werden können. Da der Grünraum rund um den Campus und unter dem Viadukt auch ein öffentlicher Park sein wird, muss die Stadt als Planungsbehörde in Sinne der Qualitätssicherung ihren Einfluss geltend machen.	<p>Beim Projektwettbewerb zum Campus inklusive Aussenraum waren Vertretende der QBB und der QM3 beteiligt. In der Präsentation der Planungsvorlage in den Quartierkommissionen haben die Planungsträgerinnen ebenfalls den Fortschritt der Campusplanung inklusive Aussenraum vorgestellt. Eine breitere Partizipation der Quartierbevölkerung ist nicht vorgesehen. Es ist zu beachten, dass der Aussenraum auf einem privaten Areal liegt, gleichzeitig ein hoher Kosten- und Zeitdruck und aufgrund der komplexen Ausgangslage wenig Handlungsspielraum besteht.</p> <p>Die Stadt Bern setzt sich unter den gegebenen Umständen maximal für eine hohe Qualität des Aussenraums ein. Gemäss Vorschrift im Zonenplan Weyermannshaus-Ost erlässt der Gemeinderat für die Freifläche FA* ein Gestaltungskonzept. Dieses wird die relevanten Eckwerte zur Qualitätssicherung enthalten. Ohne das genehmigte Gestaltungskonzept ist das Projekt des Campus nicht baubewilligungsfähig.</p>	Kenntnisnahme.
P-4	Die Planung und Gestaltung des Begegnungsbereichs unter dem Viadukt sowie die Vielfalt der Nutzung dieser Fläche werden von entscheidender Bedeutung für die Identifikation und den sorgfältigen Umgang mit diesem Begegnungsraum sein. Der Partizipation ist genügend Beachtung zu schenken.	Die Stadt Bern teilt dieses Anliegen und wird die Betroffenen rechtzeitig mit einbeziehen.	Wird bereits berücksichtigt.
V-1	Bei den «ewb-Tankanlagen» ist eine attraktive und öffentliche Nutzung erwünscht, die in Einklang mit den Nutzungen unter dem Viaduktraum steht.	ewb strebt an, auf diesem Areal eine attraktive Bebauung zu erstellen, die einen Bezug zum Viaduktraum hat. Konkretere Aussagen sind aufgrund der aktuellen Kenntnislage nicht möglich.	Kenntnisnahme.
V-3	Die Tanks sollen abgebrochen werden.		
V-2	Die «ewb-Tankanlagen» werden als wichtige strategische Reserve		

Nr.	Kernaussage	Stellungnahme	Umgang
	bezeichnet. Was ist damit gemeint und welchen Charakter hat diese Reserve betreffend Nutzung.		
V-3	Die Quartierbevölkerung und deren Organisationen sind in die Planung für eine allfällige Umnutzung der «ewb-Tankanlagen» einzubeziehen.	Die Quartierorganisation wird analog bisherigen Arealentwicklungen und Projekten (Sandrain, Ausserholligen) von ewb miteinbezogen.	Kenntnisnahme.
V-4	Die Stadt Bern wird aufgefordert beim Kanton die für die Bereitstellung der besonderen Infrastruktur notwendige finanzielle Unterstützung einzuholen.	Die Stadt Bern verhandelt nicht direkt mit dem Kanton, sondern mit der SBB als Grundeigentümerin über die finanzielle Beteiligung an die Infrastrukturen. Sie wird sich dabei für einen ausgewogenen Kostenteiler einsetzen.	Kenntnisnahme.
V-5	In der Planung werden auch Gebiete einbezogen, die ausserhalb der ÜO liegen. Es ist zu klären und an geeigneter Stelle festzuhalten, wie mit den Parzellen-Übergängen umzugehen ist.	Die ÜO kann nur Festlegungen für den Wirkungssperimeter der ÜO machen. Die Abstimmung der parzellenübergreifenden Projekte erfolgt über die Gesamtkoordination Infrastruktur und den Richtplan ESP Ausserholligen.	Keine Anpassungen.

5. Fazit

Im Rahmen der Mitwirkung zur Planung Weyermannshaus-Ost III wurden 13 Eingaben eingereicht. Insgesamt bestätigen die Stellungnahmen die Planungsbehörde darin, die bisherige Stossrichtung weiterzuverfolgen. Die Eingaben beziehen sich vor allem auf folgende Themen:

- Verkehr: Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos, Ausrüstung der Parkplätze mit E-Ladeinfrastruktur, Fahrtenkontingent, Erschliessungsfläche für den motorisierten Verkehr im Begegnungsbereich;
- Nutzungsmass: Gebäudehöhe;
- Nutzungsart: Wohnanteil, keine Verdrängung von Gewerbe, zusätzliche Freiflächen, preisgünstiger Wohnraum;
- Biodiversität: Begrünung Flachdächer, Erhalt Naturschutzobjekte, naturnahe Lebensräume;
- Öffnung Stadtbach;
- Energie und Umwelt: Vorgaben zu Photovoltaik und Fernkälte (dient der Raumkühlung);
- Partizipation in den weiteren Planungsphasen.

Die Anliegen zur Reduktion der Abstellplätze für Motorfahrzeuge sowie der Fahrtenkontingente hat die Planungsbehörde soweit als möglich berücksichtigt. Eine weitergehende Reduktion ist nicht möglich, da es im Planungssperimeter auch künftig einen gewissen Mindestanteil an motorisiertem Verkehr geben wird. Dieser soll jedoch quartierverträglich bewältigt werden. Der Forderung nach mehr Veloabstellplätzen konnte die PRD nicht entsprechen. Bereits mit den Vorschriften gemäss Mitwirkungsvorlage ist die Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Veloabstellplätze anspruchsvoll. Weiter umfasst die Überbauungsordnung aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen nun konkretere Vorgaben zu den Verkehrserschliessungsflächen im Begegnungsbereich. Die Fläche für den motorisierten Verkehr wird soweit als möglich eingeschränkt. Eine optionale Buszufahrt muss aufgrund der laufenden Planungen auf regionaler Ebene und zur Gewährleistung eines attraktiven ÖV weiterhin erlaubt bleiben.

Auf die Forderungen, das Mass und die Art der Nutzung anzupassen, kann die Planungsbehörde nicht eintreten. Diese sind im Zonenplan Weyermannshaus-Ost geregelt, der nicht Bestandteil der öffentlichen Mitwirkung war. Eine Anpassung des Zonenplans Weyermannshaus-Ost würde zu grossen Zielkonflikten führen. Erstens würden die Vorgaben des Richtplans Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Ausserholligen nicht mehr eingehalten. Zweitens würde die dafür notwendige Volksabstimmung die rechtzeitige Realisierung des Campus der Berner Fachhochschule (BFH) gefährden.

Einen Grossteil der eingebrachten Anliegen zur Biodiversität konnte die Planungsbehörde nach eingehender Prüfung berücksichtigen. Dem Wunsch nach einer vollständigen

Öffnung des Stadtbachs kann sie jedoch aufgrund der technischen und finanziellen Rahmenbedingungen leider nicht nachkommen.

Die Vorschriften zum Anschluss an das Fernkältenetz und zur Photovoltaik können aufgrund der aktuellen Kenntnislage und den technischen Rahmenbedingungen nicht weiter verschärft werden.

Viele Anspruchsgruppen haben das Bedürfnis geäussert, sich auch in den kommenden Planungsphasen in die Projekte einbringen zu können. Die Stadt Bern wird sich dafür einsetzen, dem Bedürfnis nach Partizipation innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen (Grundeigentumsverhältnisse, technisch, terminlich, finanziell) nachzukommen.

Herausgeberin

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Bezugsquelle

Dieser Bericht kann bei obenstehender Adresse bezogen werden.